

BGer 2C_122/2021 vom 17. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_122_2021

FR: TF 2C_122/2021 du 17 février 2021

IT: TF 2C_122/2021 del 17 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ wurde am 14. Juli 2020 an einem Grenzwachtposten weggewiesen. Gegen diese Verfügung erhob er Rekurs beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Dieses forderte ihn am 10. August 2020 auf, bis spätestens 10. September 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zu leisten. In der Folge erhob A. _____ Rekurs beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Das Gericht wies am 3. Oktober 2020 sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte ihm Frist bis 5. November 2020 an, um einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu leisten, widrigenfalls der Rekurs dahinfallen würde. Das daraufhin angerufene Bundesgericht trat mit Urteil 1C_671/2020 vom 7. Dezember 2020 auf die Beschwerde nicht ein. Nachdem der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war, schrieb das Appellationsgericht das Verfahren am 6. Januar 2021 als erledigt ab.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 27. Januar 2021 wendet sich A. _____ gegen die Verfahrensabschreibung an das Bundesgericht. Dieses hat die vorinstanzlichen Akten beigezogen.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Dem Beschwerdeführer sind die Begründungsanforderungen bereits im Urteil 1C_671/2020 vom 7. Dezember 2020 dargelegt worden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei mittellos und nicht in der Lage, den Kostenvorschuss zu bezahlen. Diese Ausführungen zielen auf die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ab. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass sein Gesuch wegen Aussichtslosigkeit und nicht wegen fehlender Mittellosigkeit abgewiesen wurde. Zudem kann er die Abweisung seines Gesuchs im vorliegenden Verfahren nicht mehr rügen, nachdem er den entsprechenden Zwischenentscheid bereits beim Bundesgericht angefochten hat (Art. 93 Abs. 3 BGG e contrario; Urteil 1C_671/2020 vom 7. Dezember 2020). Nachdem die Beschwerde in Bezug auf die Verfahrensabschreibung keine Rügen enthält, mangelt es ihr offensichtlich an einer hinreichenden Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.